



**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper**

- Kindertageseinrichtungen-
Gebührensatzung –
- (KitaGebS) -
2022**

Inhaltsverzeichnis	Seite
ERSTER TEIL; Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührensschuldner	3
§ 3 Gebührentatbestand	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	3
ZWEITER TEIL; Einzelne Gebühren	
§ 5 Gebührenmaßstab	4
§ 6 Gebührensatz	4
§ 7 Weitere Gebühren	5
§ 8 Ermäßigung / Erlass der Gebühren	5
§ 9 Geschwisterermäßigung	6
DRITTER TEIL; Schlussbestimmungen	
§ 10 Inkrafttreten	6

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Bayer. Kommunalen Abgabengesetzes – BayKAG – in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert mit Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 5
Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Besuchszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Kirchdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Kirchdorf vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6
Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden den Buchungszeiten entsprechend folgende Gebühren incl. des Spielgeldes erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren

von 0 bis 1 Stunde	63,76 €,
von 1 bis 2 Stunden	123,34 €,
von 2 bis 3 Stunden	183,33 €,
von 3 bis 4 Stunden	242,91 €,
von 4 bis 5 Stunden	302,80 €,
von 5 bis 6 Stunden	340,75 €,
von 6 bis 7 Stunden	378,40 €,
von 7 bis 8 Stunden	417,68 €,
von 8 bis 9 Stunden	454,20 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	8,37 €.

b) für Kinder ab 3 Jahren

von 0 bis 1 Stunde	31,83 €,
von 1 bis 2 Stunden	61,21 €,

von 2 bis 3 Stunden	88,86 €,
von 3 bis 4 Stunden	116,82 €,
von 4 bis 5 Stunden	146,10 €,
von 5 bis 6 Stunden	164,15 €,
von 6 bis 7 Stunden	183,33 €,
von 7 bis 8 Stunden	201,09 €,
von 8 bis 9 Stunden	220,37 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	4,08 €.

- (2) Ab dem Beginn der Betreuung während des Monats wird pro begonnene Woche Betreuungszeit jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Ferienbetreuung im August wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Kirchdorf fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

§ 7 Weitere Gebühren

Neben der Gebühr für die Buchungszeiten werden je Monat folgende Gebühren erhoben:

Gebühr für Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe pro Woche 58,15 €
(Eingewöhnungsphase = erste 3 – 4 Wochen des Besuchs)

Gebühr für Änderung der Buchungszeit 20,00 €

Gebühren für das Mittagessen:

für Kinder unter drei Jahren pro Mahlzeit: 2,90 €

für Kinder ab drei Jahren pro Mahlzeit: 3,90 €

Wird ein zum Mittagessen angemeldetes Kind nicht bis spätestens 08:30 Uhr eines Tages vom Essen abgemeldet, und nimmt es wider Erwarten nicht am Mittagessen teil, ist die volle Gebühr für die Mahlzeit zu entrichten.

§ 8 Ermäßigung / Erlass der Gebühren

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in

der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden.

- (2) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 Buchst. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 für das zweite Kind um 10,-- € gesenkt. Weitere Kinder sind gebührenfrei.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 22.04.2021 außer Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, den 08.02.2022


Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

